

Sonderbedingung für die Heizungskaskoversicherung (M43)

Auf die Versicherung finden die Allgemeinen Bedingungen für die Eigenheimversicherung (ABE) Anwendung, soweit sie nicht durch diese Sonderbedingung abgeändert werden.

Artikel 1 – Versicherte Sachen

1. Versichert sind die betriebsfertig aufgestellte, komplette Heizungsanlage (wie auch immer diese betrieben wird), inklusive Brenner samt feinen und groben Armaturen, Pumpen, Fundamente, Rohrleitungen und Radiatoren. Die Heizung ist betriebsfertig aufgestellt, wenn sie nach beendeter Erprobung (Probetrieb) zur Aufnahme des normalen Betriebes entsprechend den Herstelleranweisungen bereit ist und, sofern vorgesehen, die formelle Übernahme durchgeführt wurde.

2. Nicht versichert sind

- 2.1 Verschleißteile aller Art;
- 2.2 Betriebsmittel aller Art sowie Brennstoffe, Schmiermittel und dgl.;
- 2.3 Datenträger und Software (elektronische Steuereinheit).

Artikel 2 – Versicherte Gefahren und Schäden; Ausschlüsse

1. Versicherungsschutz besteht für unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen der versicherten Sachen durch

- 1.1 Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit;
- 1.2 die Energie des elektrischen Stromes an elektrischen Einrichtungen (z.B. Steigerung der Stromstärke, Überspannung, Isolationsfehler, Kurzschluss, Erdschluss, Kontaktfehler, Überschlag, Überlastung) auch wenn dabei Licht, Wärme oder explosionsartige Erscheinungen auftreten.
- 1.3 Konstruktions-, Berechnungs-, Guss-, Material- und Herstellungsfehler;
- 1.4 Wassermangel in Dampfkesseln und Apparaten;
- 1.5 Implosion oder sonstige Wirkungen von Unterdruck;
- 1.6 Überdruck mit Ausnahme von Explosion gemäß Punkt 2.1;
- 1.7 Versagen von Mess-, Regel-, Steuer- oder Sicherheitseinrichtungen;
- 1.8 von außen mechanisch einwirkende Ereignisse.

2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache **nicht** auf Schäden, die eingetreten sind

- 2.1 durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Flugzeugabsturz sowie Löschen, Niederreißen oder Ausräumen bei solchen Ereignissen, ferner durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Sprengungen am Versicherungsort (versicherbar im Rahmen der Haushalt- bzw. Feuerversicherung);
- 2.2 durch Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz und Steinschlag (versicherbar im Rahmen der Haushalt- bzw. Naturgefahrenversicherung);
- 2.3 durch Austreten von Leitungswasser (versicherbar im Rahmen der Haushalt- bzw. Leitungswasserversicherung);
- 2.4 durch die Energie des elektrischen Stromes an elektrischen Einrichtungen als Folge von Brand, Explosion und Flugzeugabsturz;
- 2.5 durch Erdbeben und Eruption;

- 2.6 durch Erdsenkungen, Vermurung, Hochwasser, Lawinen, Überschwemmung, Überflutung;
- 2.7 durch Fehler und Mängel, welche bei Abschluss der Versicherung vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer bekannt waren oder bekannt sein mussten;
- 2.8 durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen oder Unterlassungen des Versicherungsnehmers;
- 2.9 als eine nachweisbar unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse und/oder Einwirkungen chemischer, thermischer, mechanischer, elektrischer oder elektromagnetischer Art, durch Abnutzungs- und Alterserscheinungen, auch vorzeitige, oder infolge von Korrosion, Oxydation, Rost, Schlamm, Kesselstein und Ablagerungen aller Art;
- 2.10 durch Inbetriebnahme nach einem Schaden vor Beendigung der endgültigen Wiederherstellung und Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes;
- 2.11 an Sicherungselementen aller Art durch ihre bestimmungsgemäße Funktion;
- 2.12 durch Witterungsverhältnisse, mit denen auf Grund der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss;
- 2.13 durch Abhandenkommen von versicherten Sachen;
- 2.14 durch Verkratzen, Verschrannen oder sonstige Veränderungen der Oberfläche, die nur Schönheitsfehler darstellen (z.B. Lack-, Email- und Schrammschäden).

3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden, für die der Lieferant gesetzlich oder vertraglich zu haften hat. Liegt eine der Ursachen nach Punkt 1.1 – 1.8 vor und bestreitet der Lieferant seine Haftung, dann leistet der Versicherer dem Versicherungsnehmer Ersatz unter Eintritt in die Rechte gegenüber dem Lieferanten (§ 67 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)). Lässt sich diese Haftung des Lieferanten nur im Rechtswege feststellen, so ist der Versicherungsnehmer auf Verlangen und Kosten des Versicherers zur Führung des Rechtsstreites verpflichtet.

Ist der Versicherungsnehmer Hersteller, Verkäufer oder Lieferant der versicherten Sache, so leistet der Versicherer keinen Ersatz für Schäden, für die bei Fremdbezug üblicherweise der Hersteller, Verkäufer oder Lieferant einzutreten hätte.

4. Fällt eine versicherte Gefahr bzw. ein versicherter Schaden auch unter das Leistungsversprechen eines bestehenden Wartungsvertrages, geht im Versicherungsfall der Wartungsvertrag dem Versicherungsvertrag voran.

Artikel 3 – Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalles

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen oder sorgen zu lassen, dass die versicherten Sachen

- in technisch einwandfreiem betriebsfähigem Zustand sind;
- entsprechend den Herstellerempfehlungen betrieben und gewartet werden;
- nicht dauernd oder absichtlich über das technisch zulässige Maß belastet werden.

2. Bei Verletzung dieser Obliegenheiten ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 4 – Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

1. Der Versicherungsnehmer hat im Falle eines Schadens, für den er Ersatz verlangt, folgende Obliegenheiten:

1.1 er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei Weisungen des Versicherers zu befolgen; gestatten es die Umstände, so hat er solche Weisungen einzuholen:

1.2 er hat unverzüglich, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer schriftlich Anzeige zu erstatten. Durch die Absendung der Anzeige wird die Frist gewahrt;

1.3 er hat dem Versicherer, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann, jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Verpflichtung zur Leistung zu gestatten, jede

hiezuh dienliche Auskunft auf Verlangen zu Protokoll zu geben oder schriftlich zu erteilen und Belege beizubringen.

2. Der Versicherungsnehmer kann die endgültige Reparatur nach erfolgter Anzeige sofort in Angriff nehmen, doch darf das Schadenbild vor der Besichtigung durch einen Beauftragten des Versicherers, die innerhalb acht Tagen nach Eingang der Schadenanzeige beim Versicherer erfolgen muss, nur insoweit geändert werden, als dies zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig ist. Hat die Besichtigung des Schadens innerhalb der vorgenannten Frist von acht Tagen nicht stattgefunden, so wird der Versicherungsnehmer von der Verpflichtung, das Schadenbild nicht zu ändern, frei und er kann die Maßnahmen zur Reparatur oder Erneuerung der beschädigten Sache unbeschränkt ergreifen.

Die bei der Reparatur nicht mehr verwendeten beschädigten bzw. ausgewechselten Teile sind jedoch dem Versicherer oder dessen Beauftragten zwecks Besichtigung aufzubewahren und/oder zugänglich zu machen.

3. Der Versicherungsnehmer hat alle schriftlichen und mündlichen Angaben im Zuge der Schadenerhebung dem Versicherer wahrheitsgetreu und vollständig zu machen.

4. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VersVG – im Falle einer Verletzung der Schadenminderungspflicht nach Maßgabe des § 62 VersVG – von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 5 – Ersatzleistung

Die Ersatzleistung erfolgt:

1. bei Wiederherstellung einer beschädigten versicherten Sache in den früheren betriebsfähigen Zustand durch Ersatz der Reparaturkosten zurzeit des Eintrittes des Versicherungsfalles einschließlich der Kosten für Demontage, Montage, Fracht (exklusive Luftfracht), sowie für allfälligen Zoll. Der Wert des anfallenden Altmaterials (z.B. Austauschteile) wird angerechnet.

Im Fall eines bedingungsgemäß ersatzpflichtigen Schadens ersetzt der Versicherer auch

- Bewegungs- und Schutzkosten;
- Aufräumungskosten;
- Mehrkosten für gefährlichen Abfall;
- Kosten für Arbeitszuschläge (Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit) werden nur soweit ersetzt, als der Versicherungsnehmer den dringenden Bedarf (z.B. Ausfall der Heizung während der Kälteperiode ohne Ausweichmöglichkeit auf ein provisorisches Heizsystem) nachweist.

Keinen Ersatz leistet der Versicherer für

- Mehrkosten durch ersatzweisen Betrieb eines provisorischen Heizsystems;
- Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei einer Reparatur Änderungen, Verbesserungen oder Überholungen vorgenommen werden;
- Kosten einer vorläufigen Reparatur.

2. Bei völliger Zerstörung der versicherten Heizungsanlage oder wenn die Wiederherstellungskosten gemäß Punkt 1 inklusive Nebenkosten (z.B. Bewegungs-, Schutz-, Aufräumungs- und Entsorgungskosten) den technischen Zeitwert der Heizungsanlage unmittelbar vor dem Versicherungsfall erreichen oder überschreiten, wird maximal der technische Zeitwert vergütet. Der technische Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert unmittelbar vor dem Versicherungsfall, reduziert um den Abzug für Alter, Abnutzung und/oder andere Ursachen. Der Wert des anfallenden Altmaterials (z.B. Austauschteile) und/oder der Restwert werden angerechnet.

Bei Konstruktionseinheiten wird Ersatz für die Konstruktionseinheiten nur dann geleistet, wenn üblicherweise kein kleinerer Ersatzteil lieferbar ist (die Grenze der Ersatzleistung bildet der Zeitwert der Konstruktionseinheit).

Bei zusammengehörigen Einzelsachen oder Konstruktionseinheiten wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen oder Konstruktionseinheiten durch die Beschädigung oder Zerstörung der anderen erleiden, nicht berücksichtigt.

3. Für Schäden an den mitversicherten Fundamenten wird nur Ersatz geleistet, wenn sie die Folge eines ersatzpflichtigen Schadens an den versicherten Sachen sind.

Artikel 6 – Sachverständigenverfahren

Ergänzung zu Artikel 25 der Allgemeinen Bedingungen für die Eigenheimversicherung (ABE):

1. Die von den Sachverständigen zu beurkundenden Feststellungen müssen neben der detaillierten Schätzung der Schadenhöhe mindestens enthalten:

1.1 die ermittelte oder überwiegend wahrscheinliche Entstehungsursache des Schadens und dessen Umfang;

1.2 eine etwaige Werterhöhung durch die Reparatur;

1.3 den Neuwert der beschädigten Heizungsanlage am Schadentag;

1.4 ob den Obliegenheiten gemäß Artikel 3 Punkt 1 entsprochen wurde;

1.5 bei reparierbaren Schäden die Höhe der Reparaturkosten (gemäß Artikel 5 Punkt 1);

1.6 den technischen Zeitwert der beschädigten Heizungsanlage (gemäß Artikel 5 Punkt 2);

1.7 den Wert des anfallenden Altmaterials (gemäß Artikel 5 Punkt 1 oder 2);

1.8 ob die beschädigten Sachen Konstruktionseinheiten gemäß Artikel 5 Punkt 2 sind.

Artikel 7 – Unrichtige Quadratmeteranzahl

Es gelten die Bestimmungen des Artikel 17 der Allgemeinen Bedingungen für die Eigenheimversicherung (ABE).